

Grundsätze für alle, die ohne ärztliche Heilkunde bei ihrer Tätigkeit die Haut verletzen, auf Grundlage der Infektionshygieneverordnung-InfHygV

Der Arbeitsplatz

Tätigkeiten, die die Haut verletzen (z. B. Akupunktieren, Injektionen, Blutentnahmen, Durchstechen der Ohrläppchen, Piercing, Tattoo), sollten in einem separaten Raum durchgeführt werden, zumindest aber an einem Arbeitsplatz, der vom übrigen Teil des Raumes getrennt ist.

Hier dürfen nur Möbel und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, die für die Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind, und auch nur die für die gerade laufende Tätigkeit nötigen Materialien vorgehalten werden. Eine Lagerung von Materialien muss so weit außerhalb des Arbeitsplatzes erfolgen, dass sie nicht z. B. durch Spritzer kontaminiert werden.

Getränke, Essen, Aschenbecher, Zeitungen, Topfpflanzen, Tiere usw. haben am Arbeitsplatz für Tätigkeiten, die die Haut verletzen, nichts zu suchen!

Am Arbeitsplatz sollten sich nur der/die Behandler/in, notfalls eine fachkundige Assistenz und der Kunde aufhalten. Zuschauer sollten durch eine Barriere auf mindestens ein Meter Abstand gehalten werden.

Im Betrieb muss eine Händewaschgelegenheit mit fließend kaltem und warmem Wasser, Flüssigseifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtuchspender, vorhanden sein. Sie muss so weit entfernt sein, dass Arbeitsplatz und Kunde nicht durch Spritzwasser kontaminiert werden. In der Nähe der Arbeitsplätze muss ein ellbogen-bedienbarer Desinfektionsmittelspender vorhanden sein.

Alle Oberflächen im Behandlungsraum müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Vorratsbehälter sollen so aufgestellt sein, dass sie bei der Reinigung bzw. Flächendesinfektion nicht im Wege stehen.

Desinfektion

Es dürfen immer nur die für den jeweiligen Zweck vom Verbund für angewandte Hygiene e.V. (VAH, früher Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie = DGHM) als wirksam und sicher geprüften Desinfektionsmittel verwendet werden. Denn ein Mittel, das für Fußböden geeignet ist, ist zu giftig für Haut und Hände, und Mittel für die Händedesinfektion wären schon wegen des hohen Alkoholgehaltes bei großflächiger Anwendung auf Fußböden und Mobiliar ein Brandrisiko.

Einwirkzeiten beachten! Da Hände- und Hautdesinfektionsmittel unter das Arzneimittelgesetz fallen, ist das Umfüllen aus größeren Gebinden in kleinere Spenderflaschen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Diese Voraussetzungen haben z. B. Apotheken, Krankenhäuser. Aus hygienischen und haftungsrechtlichen Gründen, sind ausschließlich Einmal- bzw. Original-Gebinde zu verwenden.

Zum Umgang mit Instrumenten, die an oder in Menschen eingesetzt werden, siehe separater Abschnitt "Wiederaufbereitung von Instrumenten".

Alle anderen Oberflächen (Möbiliar, Fußboden usw.), die mit Blut, Gewebsflüssigkeit, Sekreten oder anderen Ausscheidungen verunreinigt wurden, müssen anschließend mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Dabei soll eine Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Sprühdeseinfektion ist nur ausnahmsweise zulässig bei Gerätschaften, die einer Scheuer-Wischdesinfektion nicht zugänglich sind.

Eine Händedesinfektion mit einem Händedesinfektionsmittel ist angezeigt vor Tätigkeiten, bei denen die Haut des Kunden verletzt wird sowie nach jeder mit Haut- oder Schleimhautkontakt verbundenen Arbeit. Händewaschen ist grundsätzlich hautbelastend und daher auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Auf den Vorrang der Desinfektion vor der Reinigung wird hingewiesen. Siehe hierzu auch unter folgenden Internet-Link der BGW zu "Hautschutz- und Händehygienepläne für 25 Berufsgruppen": <https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gesunde-Haut/Schutzmassnahmen/Artikel-Hautschutzplaene.html>

Vor Beginn der Arbeit am Kunden ist dessen Haut an der zu behandelnden Stelle großflächig mit einem Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren (Einwirkzeit beachten). Wenn eine Rasur notwendig ist, müssen Einmalrasierer verwendet werden bzw. ist eine chemische Enthaarung möglich.

Farbstoffe oder Gegenstände, die in oder unter die Haut des Kunden eingebracht werden, müssen steril sein. Ihre vollständige Zusammensetzung muss auf der Verpackung ersichtlich sein und dem Patienten vor der Behandlung hinreichend erklärt werden, um allergische Reaktionen auszuschließen. Es dürfen nur solche Farbstoffe oder Gegenstände in oder unter die Haut des Patienten eingebracht werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist.

Markierungsstifte o. ä. sollten nur einmal benutzt werden. Anderenfalls müssen sie vor jedem weiteren Kunden desinfiziert werden.

Schutzkleidung

Einmalhandschuhe:

Medizinische Eingriffe, wie zum Beispiel Legen eines Blasenkatheters, dürfen nur mit sterilen Einmalhandschuhen erfolgen. Während der gesamten oben genannten Tätigkeiten, die die Haut verletzen, einschließlich Vor- und Nachbereitung muss der/die Behandler/in Einmalhandschuhe tragen. Das dient vor allem auch dem eigenen Schutz vor Blut, Gewebsflüssigkeit, Sekreten oder anderen Ausscheidungen. Die Handschuhe müssen für die hier in Frage kommenden Tätigkeiten nicht steril sein, müssen jedoch frisch aus einer Originalpackung zu Beginn der Tätigkeit entnommen werden. Die Einmalhandschuhe dürfen erst nach Beendigung der Arbeit am jeweiligen Kunden, nachdem alle Abfälle beseitigt worden sind und alle an diesem Kunden benutzten Gegenstände in Reinigungs- und Desinfektionsmittellösung gelegt worden sind, ausgezogen werden. Sie müssen gewechselt werden, bevor ein neuer Kunde behandelt wird. Sie kommen dann sofort in den Abfall.

Schutzbrille/Mund-Nasenschutz

Bei Tätigkeiten, bei denen mit dem Verspritzen von Blut, Gewebsflüssigkeit, Sekreten oder anderen Ausscheidungen oder mit entsprechenden Aerosolen zu rechnen ist, müssen Schutzbrille und Mund-Nasenschutz getragen werden.

Schutzkittel Praxiswäsche

Bei Verunreinigung mit Blut, Gewebsflüssigkeit, Sekreten oder anderen Ausscheidungen muss die verunreinigte Arbeitskleidung vor dem nächsten Kunden gewechselt werden. Textilien, die so verunreinigt sein können und die keine Einmaltextilien sind, müssen desinfizierend, bei mehr als 80°C über 10 Minuten, gewaschen werden. Mitarbeiter dürfen sie nicht im Privathaushalt waschen. Damit soll verhindert werden, dass Bakterien, Viren oder Pilze in den Privathaushalt verschleppt und andere Familienmitglieder gefährdet werden.

Scharfe Einmalinstrumente

Einmalinstrumente werden sofort nach Gebrauch sicher entsorgt. Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die mit Körperflüssigkeiten verunreinigt sind oder sein können (z.B. Einmalskalpelle, Kanülen, Einmalrasierer, Rasierklingen) müssen sofort nach der Benutzung (also gleich im nächsten Arbeitsschritt) in bruch- und durchstichsichere Abfallbehältnisse nach TRBA 250 4.2.5 (6) abgelegt werden. Dabei sind die Behälter so nah wie möglich (Armesreichweite) am Verwendungsort aufzustellen. Nach der Arbeit sind die Behälter zu verschließen und kindersicher aufzubewahren. Zur Entsorgung können sie fest verschlossen in den Hausmüll gegeben werden. Sie dürfen nicht umgefüllt werden!

Dadurch sollen Verletzungen der/des Behandlers/in, des Personals oder anderer mit Blut, Gewebsflüssigkeit, Sekreten oder anderen Ausscheidungen vermieden werden.

Wiederaufbereitung von Instrumenten

Für die Instrumentenaufbereitung im eigenen Betrieb sind das Medizinproduktegesetz und die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Unter anderem müssen ausreichend große Flächen für die Aufbereitung mit Trennung Unrein- und Rein-Arbeitsplatz vorhanden sein. Je nach „Verwendungszweck“ werden die Instrumente in die folgenden Risikoklassen (Einstufung nach RKI-Richtlinie) eingeteilt:

Unkritisch:

Alle Instrumente, die mit der bloßen Haut eines Kunden in Berührung gekommen sind und wieder mit einem Kunden in Kontakt kommen sollen, müssen vor erneuter Benutzung gereinigt und mit einem Instrumentendesinfektionsmittel desinfiziert werden.

Semikritisch A:

Alle Instrumente, die mit einer Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut eines Kunden in Berührung gekommen sind und wieder mit einem Kunden in Kontakt kommen sollen, müssen wie folgt aufbereitet werden, wenn sie nicht zur Einstufung kritisch (siehe unten) gehören:

1. Arbeitsschritt: das sachgerechte Vorbereiten (z. B. Vorbehandeln, Sammeln, Vorreinigen und gegebenenfalls Zerlegen) sicherer Transport zum Ort der Aufbereitung.
2. Arbeitsschritt: Einlegen in eine Reinigungs- und Desinfektionslösung unter Beachtung der Mindesteinwirkzeit.
3. Arbeitsschritt: Abbürsten unter fließendem Wasser. Die Bürste wird täglich ebenfalls in die Reinigungs- und Desinfektionslösung eingelegt.
4. 4. Arbeitsschritt: Sichtkontrolle und Funktionskontrolle.
5. 5. Arbeitsschritt: Einlegen in eine Desinfektionsmittellösung mit einem Wirkungsbereich AB (bakterizid
6. 8. (einschließlich Mykobakterien), fungizid und viruzid). Auf eine ausreichende
7. 9. Konzentration/Einwirkzeit (Herstellerangaben) ist zu achten!
8. 6. Arbeitsschritt: Nachspülen mit mindestens Trinkwasserqualität oder sterilfiltriertem Wasser und
9. 11. Trocknung.
10. 7. Arbeitsschritt: Sterilisation (Dieser Arbeitsschritt ist für Medizinprodukte der Einstufung „Semikritisch A + B“ nach RKI-Richtlinie optional).

Semikritisch B:

Das sind alle Instrumente, die mit einer Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut eines Kunden in Berührung gekommen sind, wieder mit einem Kunden in Kontakt kommen sollen und die erhöhte Anforderungen an die Aufbereitung stellen. Dazu zählen Instrumente, bei denen der Erfolg der Reinigung nicht durch Sichtkontrolle beurteilt werden kann (z.B. wegen enger Hohlräume, komplexer Oberflächen) oder die so empfindlich (z.B. knickempfindlich) sind, dass sie nach manueller Aufbereitung in ihrer Funktion beeinträchtigt sein könnten.

Sind vorzugsweise in einem validierten Reinigungs- und Desinfektionsautomaten aufzubereiten.

Kritisch A + B:

Das sind alle Instrumente, die in Wunden eingesetzt werden oder die Haut oder Schleimhaut durchdringen und dabei in Kontakt mit Blut, inneren Geweben oder Organen kommen, und wieder verwendet werden sollen.

Sie müssen

1. sachgerecht Vorbereitet (z. B. Vorbehandeln, Sammeln, Vorreinigen und gegebenenfalls
1. Zerlegen) und sicher zum Ort der Aufbereitung transportiert werden.
2. gereinigt und desinfiziert werden,
3. Kritisch A - Mehrweginstrumente: vorzugsweise maschinell in einem validierten Reinigungs-Desinfektions- Gerät (RDG) oder manuell in folgenden Schritten:
 - a. Einlegen in eine Reinigungs- und Desinfektionslösung unter Beachtung der Mindesteinwirkzeit
 - b. Abbürsten unter fließendem Wasser.
 - c. Die Bürste wird täglich ebenfalls in die Reinigungs- und Desinfektionslösung eingelegt.
4. Achtung! Kritisch B - Mehrweginstrumente müssen maschinell in einem Reinigungs-Desinfektions-Gerät (RDG) aufbereitet werden!
 2. einer Sichtkontrolle und Funktionskontrolle unterzogen werden.
 3. in eine Sterilverpackung gegeben und gekennzeichnet werden.
 4. in einem validierten Vakuum-Dampf-Autoklaven (Sterilisatoren mit feuchter Hitze) vorschriftsmäßig
 5. sterilisiert werden.
 6. von Personal, das über die notwendige Sach-/Fachkunde verfügt (mindestens mehrtägigen Spezialkurs (40 Stunden)) zur Verwendung freigegeben werden. (Unterschrift in der Sterilisationsdokumentation).

Lagerung des Sterilguts:

Die Lagerzeit des Sterilguts ist von der Verpackung abhängig und beim Hersteller zu erfragen. Bei Überschreiten dieser Lagerungszeit ist das Sterilgut nicht mehr steril und muss vor Einsatz am Kunden erneut aufbereitet werden.

Wenn für die/den Behandler/in die fachgerechte Instrumentenaufbereitung einschließlich der Anschaffung der dem Stand der Technik entsprechenden Reinigungs-Desinfektions-Gerät, Sterilisatoren und Besuch eines Sach-/Fachkundekurses nicht wirtschaftlich ist oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll erscheint, empfiehlt sich auf Einmalinstrumente umzusteigen bzw. die Vergabe der Instrumentenaufbereitung an einen externen Dienstleister.

Adressen können erfragt werden beim:

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden
Telefon: 0611 3309-2545

Abfall

Zur Aufnahme der während der oben genannten Tätigkeiten anfallenden sonstigen Abfälle (außer den scharfen, spitzen oder zerbrechlichen Einmalgeräten, siehe oben Scharfe Einmalinstrumente) sind Behälter mit reißfesten und flüssigkeitsdichten Plastikbeuteln geeignet. Wenn diese Beutel zugeknötet oder anders fest verschlossen sind, können sie über den Hausmüll entsorgt werden.

Hygieneplan

Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen oder bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann, muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen.

Der Hygieneplan muss alle hygienerelevanten Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit den jeweiligen Präventions- (insbesondere Desinfektion, Sterilisation, Wundbehandlung, Reinigung, Versorgung, Lagerung) und Personalschutzmaßnahmen differenziert aufführen. Dieser Hygieneplan muss allen Mitarbeiter/innen gut bekannt sein. Musterhygienepläne können aus dem Internet geladen werden, müssen aber jeweils an die eigene Praxis/Einrichtung angepasst werden.

Sachkunde in Hygiene

Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen oder bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann, muss über die notwendige Sachkunde in Hygiene verfügen.

Über die notwendige Sachkunde verfügt in der Regel, wer bei Ausübung von Tätigkeiten

1. wobei eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann, über den Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs),
2. wobei eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorgesehen ist, über den Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung) verfügt.

Kundeninformation

Die Kunden müssen mündlich und schriftlich über Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung aufgeklärt werden.

Verletzungen

Wird bei einer Verletzung des Kunden eine Blutstillung erforderlich, so soll diese unter Verwendung einer steril verpackten Wundkomresse oder eines steril verpackten Tupfers mit Druck auf die Wunde erreicht werden. Dabei Blutkontakt vermeiden (Schutzhandschuhe)!

Bei Versorgung der (z.B. tätowierten oder gepiercten) Hautfläche mit einer Salbe o. ä. darf die jeweils benötigte Portion aus einem größeren Topf nur mit Einmalspateln (für jede Entnahme je einen Spatel) entnommen werden, um eine Verunreinigung des Topfenthaltes zu vermeiden. Besser ist es, wenn Sie Tuben oder kleinere Portionsgefäße verwenden. Auf den (Mehrfach-) Entnahme-Gefäßen muss das Datum der ersten Öffnung vermerkt sein und wie lange sie nach der ersten Öffnung noch verwendet werden dürfen. Das ist nicht mit dem (unangebrochenen) Verfalldatum zu verwechseln, sondern bemisst sich nach Tagen oder Wochen, ohne Konservierungsmittel sogar nach Stunden! (Beipackzettel beachten ggf. Hersteller anfragen!)

Kommt es zu Verletzungen des Personals oder liegen beim Personal eitrige oder nässende Hauterkrankungen vor, so sollen ein Schutzverband oder Schutzhandschuhe getragen werden. Wenn damit die Wunde oder die eitrige oder nässende Hauterkrankung nicht vollständig abgedeckt werden können, dass kein Blut, Lymphe oder Eiter auf die Arbeitsfläche oder den Patienten übertragen werden können, darf solange kein Patientenkontakt erfolgen.

Medizinische Nachsorge

Die Kunden müssen mündlich und schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei stärkeren Hautentzündungen, allergischen Reaktionen oder anderen Nebenwirkungen umgehend an einen Arzt wenden sollten.

Behandlungsverbote

Kunden, die unter 18 Jahre alt sind, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder aus anderen Gründen ersichtlich nicht voll geschäftsfähig sind, dürfen nicht bzw. nur unter schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter behandelt werden.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gesundheitsamtes suchen die Betriebe, in denen Tätigkeiten gemäß § 1 InfhygieneV, HE ausgeübt werden - auch unangemeldet - auf, um zu kontrollieren, ob die Regeln der Hygiene eingehalten werden. Die Kosten der Begehungen werden nach der hessischen Gebührenordnung errechnet und sind von den Betrieben zu tragen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes zur Verfügung:

Sekretariat:

Gabriele Lorenz 0611 31-2802

Gesundheitsaufseher:

Klaus Otto 0611 31-2332

Tobias Schütze 0611 31-2815

Ronny Eiser 0611 31-2821

Gesundheitsamt Wiesbaden
-Infektionshygienischer Dienst-

Konradinerallee 11

65189 Wiesbaden

Fax.: 0611 / 31 5933

Email : hygiene@wiesbaden.de